

Anlage 1: Vorgeschlagene Änderungen der Kirchenverfassung (Zusammenfassung)

Stand: 09.11.2015

| Relevanter Abschnitt der Kirchenverfassung | Änderungsvorschläge ¹ |
|--|--|
| <p>Kurztitel und Abkürzung „...(Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM)“</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung: Die AG KVerf schlägt die Streichung der Abkürzung „EKM“ in Kurztitel und Abkürzung der Kirchenverfassung vor. Der Rechts- und Verfassungsausschuss (RVA) sieht hierfür keine Notwendigkeit.</p> |
| <p>4. [Präambel] Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden in ihrem Bereich...“</p> | <p>Klärungsbedarf: Gibt es bekenntnisunierte Kirchengemeinden in der EKM? Vorgeschlagen wird eine Beratung der Frage im Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau, Theologie ggf. unter Beteiligung der theologischen Fakultäten, inwiefern die Formulierung in der Präambel änderungsbedürftig ist.</p> |
| <p>Artikel 7 Kirchliche Körperschaften. (1) ¹Die Landeskirche sowie ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise sind Körperschaften des Kirchenrechts...“</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung: Die AG KVerf schlägt vor, die Aufzählung der Arten kirchlicher Rechtsträger auf Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen (z. B. Kirchenkreisverbände). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Regelung kein abschließender Charakter zukommt, wie bspw. auch Art. 32 KVerfEKM zeigt. Der RVA sieht insofern keine Änderungsnotwendigkeit.</p> |
| <p>Artikel 10 Teilhabe und Beteiligung Getaufte. „(3) Insbesondere sind sie [die Gemeindeglieder] am Leben der Gemeinde und der Kirche beteiligt, indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dienste der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge, Bildung und Diakonie in Anspruch nehmen und mitgestalten, 2. das Patenamts ausüben, 3. an der Urteilsbildung über die rechte Lehre teilnehmen, 4. geordnete Dienste in der Gemeinde ausüben, 5. nach Maßgabe kirchlichen Rechts an der Leitung der Gemeinde | <p>Inhaltliche Änderung: Das Antragsrecht der Gemeindeglieder an den GKR sollte aufgenommen werden. Als Ort für eine Aufnahme dieses Rechtes der Gemeindeglieder wird Abs. 3 Nr. 5 vorgeschlagen.</p> |

¹ Die Spalte enthält die Änderungsvorschläge. Zumeist sind sie sowohl vom Rechts- und Verfassungsausschuss als auch von der internen AG KVerf befürwortet worden. Wenn der Rechts- und Verfassungsausschuss einen Änderungsvorschlag der internen AG KVerf nicht befürwortet, ist dies am Ende des jeweiligen Vorschlages dargestellt.

| Relevanter Abschnitt der Kirchenverfassung | Änderungsvorschläge ¹ |
|--|--|
| <p>teilnehmen, auch durch die Ausübung des Wahlrechts, und</p> <p>6. Abgaben, Kollekten und Spenden erbringen.“</p> | |
| <p>Artikel 11 Teilnahme nicht Getaufter. (1) ¹ Nicht Getaufte sind eingeladen, am Leben der Gemeinde und der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung teilzunehmen. ² Sie werden von der Kirchengemeinde begleitet und zur Taufe ermutigt.“</p> | <p>Inhaltliche Änderung: Die AG KVerf schlägt vor, die Überschrift in „Beteiligung nicht Getaufter“ zu verändern. Im Satz 1 sollte der Halbsatz angefügt werden „und an der Gemeinschaft in der Kirche teilzuhaben“. Der RVA sieht hierfür keine Notwendigkeit und befürwortet diese Änderung nicht.</p> |
| <p>„(2) Nicht getauften Kindern gibt die Gemeinde in der christlichen Unterweisung, im gottesdienstlichen Leben und in der Inanspruchnahme kirchlicher Einrichtungen Anteil an ihrem Leben.“</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung: Einfügung „und Jugendlichen“ nach „Kindern“.</p> <p>Weiterhin besteht Klärungsbedarf, inwiefern die aufgezählten Rechte ergänzt werden müssen. Hierzu soll der Landesjugendkonvent, das Bildungsdezernat und der Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung um ein Votum gebeten werden.</p> |
| <p>Artikel 15 Besonders geordnete Dienste. „(3) Zu diesen Diensten werden Gemeindeglieder beauftragt, indem sie in einem Gottesdienst für ihren Dienst unter den Zuspruch des Segens und die Verheißung der Begleitung durch den Herrn Jesus Christus gestellt werden.“</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung: Die derzeitige Regelung ist missverständlich, indem scheinbar nur Gemeindeglieder mit Diensten beauftragt werden können. Im ersten Entwurf zur Kirchenverfassung wurde noch nicht auf die Gemeindeglieder Bezug genommen. Vorgeschlagen wird deshalb die Formulierung: „Die Beauftragung zu diesen Diensten erfolgt in einem Gottesdienst unter dem Zuspruch des Segens und der Verheißung der Begleitung durch den Herrn Jesus Christus.“ Dies regelt nicht mehr, wer beauftragt werden kann, wiewohl es hier natürlich Grenzen gibt für die Beteiligung nicht Getaufter, die dann jedoch einfach gesetzlich (wie bisher auch) statuiert werden.</p> |
| <p>Artikel 23 Leitung und Geschäftsführung der Kirchengemeinde. „(3) ¹ Die Kirchengemeinde hat für eine ordnungsgemäße Führung ihrer laufenden Geschäfte zu sorgen. ² Das Gemeindebüro kann die Bezeichnung Pfarramt tragen.“</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung: Streichung von Satz 2 aus der Verfassung und Einfügung an entsprechend geeigneter Stelle in der kirchlichen Ordnung.</p> |
| <p>Artikel 24 Aufgaben des Gemeindegemeinderates. „(3) Der Gemeindegemeinderat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:</p> | <p>Inhaltliche Änderung: Das Recht des GKR, Anträge an die Kreissynode zu stellen, sollte auch Verfassungsrang erhalten. Inwieweit dies durch Aufnahme als Satz 3 in Abs. 1 oder ggf. in Abs. 3 geschieht bedarf der weiteren Diskussion. Der</p> |

| Relevanter Abschnitt der Kirchenverfassung | Änderungsvorschläge ¹ |
|---|--|
| <p>[...]</p> <p>5. Er beauftragt Gemeindeglieder als ehrenamtliche Mitarbeiter und sorgt für ihre persönliche und fachliche Begleitung.</p> <p>[...]"</p> | <p>RVA sieht in Abs. 3 den richtigen Regelungsort.</p> <p>Redaktionell-klarstellende Änderung: Streichung der Worte „Gemeindeglieder als“ bei Nr. 5, da auch Nicht-Gemeindeglieder ehrenamtlich mitwirken.</p> |
| <p>Artikel 25 Zusammensetzung und Bildung des Gemeindegliederates. „(3) ¹Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wählen die Kirchenältesten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl. ²Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist.</p> | <p>Inhaltliche Änderung: Bei der Wahlberechtigung soll die Abendmahlszulassung nicht mehr Voraussetzung sein, dafür aber bei Abs. 4 als explizite Voraussetzung für das passive Wahlrecht erhalten bleiben.</p> |
| <p>„(4) Zum Kirchenältesten gewählt oder berufen werden kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehört, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 entzogen worden ist.“</p> | <p>Inhaltliche Änderung: Folgeänderung zum vorherigen Änderungsvorschlag. Die Abendmahlszulassung bleibt als Voraussetzung für die Wählbarkeit erhalten und muss deshalb explizit ergänzt werden.</p> |
| <p>„(5) Durch Kirchengesetz kann ausgeschlossen werden, dass Eheleute oder in gerader Linie Verwandte gleichzeitig dem Gemeindegliederat angehören.“</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung: Die AG KVerf schlägt folgende Änderung vor: „Abs. 5 Durch Kirchengesetz kann ausgeschlossen werden, dass Eheleute Ehegatten, Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte gleichzeitig dem Gemeindegliederat angehören.“ Der RVA sieht keinen Bedarf darin, das Wort „Eheleute“ durch „Ehegatten“ zu ersetzen.</p> |
| <p>Artikel 28 Geschäftsführung im Gemeindegliederat. „(5) ¹Die Sitzungen des Gemeindegliederates sind in der Regel nicht öffentlich. ²Der Gemeindegliederat kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Öffentlichkeit zulassen.“</p> | <p>Klärungsbedarf: Die AG KVerf schlägt vor den derzeitigen Grundsatz der Nicht-öffentlichkeit erneut zu diskutieren. Hierzu sollte ein Votum des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie sowie der Dezernate A und G eingeholt werden. Der RVA hält den Grundsatz weiterhin für angemessen. Gleichwohl sollten in Satz 2 die Worte „zu einzelnen Verhandlungsgegenständen“ gestrichen werden, da hierin ein zu deutliches Signal hin</p> |

| Relevanter Abschnitt der Kirchenverfassung | Änderungsvorschläge ¹ |
|--|--|
| | sichtlich der Nichtöffentlichkeit gesehen wird. Ergänzende Regelungen sollten im GKR-G erfolgen. In der Kirchenverfassung sollten darüber hinaus Informationspflichten geregelt werden. |
| <p>“(7) ¹ Der Vorsitzende und die ordinierten Mitglieder haben jeweils die Pflicht, Beschlüsse des Gemeindegemeinderates, die nach ihrer Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. ² Bleibt der Gemeindegemeinderat bei seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende unverzüglich den Superintendenten, das Kreiskirchenamt und das Landeskirchenamt zu unterrichten. ³ Die Ausführung des Beschlusses ist ausgesetzt, bis die Beanstandung einvernehmlich ausgeräumt ist oder das Landeskirchenamt den Beschluss bestätigt oder aufhebt.“</p> | <p>Inhaltliche Änderung: Die AG KVerf schlägt in Satz 3 folgende Änderung vor: „³ Die Ausführung des Beschlusses ist ausgesetzt, bis die Beanstandung einvernehmlich ausgeräumt ist oder das Landeskirchenamt der Kreiskirchenrat den Beschluss bestätigt oder aufhebt.“ Der RVA sieht hierfür keine Notwendigkeit.</p> |
| <p>Artikel 30 Gemeindeversammlung. (1) Der Gemeindegemeinderat soll einmal im Jahr zur Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens eine Gemeindeversammlung einberufen.</p> | <p>Inhaltliche Änderung: Absatz 1 könnte umformuliert werden: „Zur Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens kann der Gemeindegemeinderat eine Gemeindeversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies aus der Mitte der Kirchengemeinde verlangt wird.“ Hierdurch wird die Soll-Vorschrift der jährlichen Gemeindeversammlung „entschärft“ und gleichzeitig kann aus der Gemeinde eine Gemeindeversammlung verlangt werden.</p> |
| <p>Artikel 33 Der Kirchengemeindeverband. „(4) Wo ein Kirchengemeindeverband bisher Kirchspiel heißt, kann es bei dieser Bezeichnung bleiben.“</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung: Nach Ansicht der AG KVerf kann die Regelung gestrichen werden, da der Name „Kirchspiel“ (für einen Kirchengemeindeverband) auch als Regelung des „Näheren“ nach Abs. 5 getroffen werden kann, bspw. im Kirchengemeindestrukturgesetz. Der RVA sieht hier keinen Änderungsbedarf.</p> |
| <p>Artikel 35 Aufgaben des Kirchenkreises als selbständige kirchliche Körperschaft...</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung: Eine Vergleichsvorschrift zu Art. 32 soll integriert werden, die das Zusammenwirken von Kirchenkreisen beschreibt. Nach Ansicht des RVA genügt hierfür die Anfügung eines Satzes an entsprechender Stelle im Art. 35. Ein eigener Absatz sei hierfür nicht nötig. Möglich ist etwa die Anfügung des Satzes: „Kirchenkreise können unbeschadet ihrer Eigenständigkeit mit benachbarten Kirchenkreisen zusammenarbeiten, indem etwa zur Erfüllung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Schaffung gemeinsamer Einrichtungen,</p> |

| Relevanter Abschnitt der Kirchenverfassung | Änderungsvorschläge ¹ |
|---|---|
| | Zweckverbände gebildet werden oder die regionale Zusammenarbeit durch Vereinbarungen geregelt wird.“ |
| <p>Artikel 37 Die Leitung des Kirchenkreises. Leitungsorgane des Kirchenkreises sind die Kreissynode, der Kreiskirchenrat und der Superintendent.</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung: S. 1 wird zu Abs. 2. Neuer Abs. 1 wird „In der Leitung des Kirchenkreises wirken seine Leitungsorgane in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen.“ Dies ist die Vergleichsvorschrift zu Art. 54 Abs. 1, dem Zusammenwirken der landeskirchlichen Leitungsorgane.</p> |
| <p>Artikel 38 Aufgaben der Kreissynode. „(2) Die Kreissynode hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>6. Sie beschließt nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung über die Bildung von Regionen...</p> <p>9. Sie bestellt nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung die Visitation Kommission...</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung in Nr. 6 und 9: Die Worte „nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung“ können in Nr. 6 und 9 gestrichen werden. Unberührt hiervon bleibt freilich die landeskirchliche Gesetzgebungskompetenz.</p> |
| <p>Artikel 39 Zusammensetzung der Kreissynode. „(1) Der Kreissynode gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Superintendent, 2. von den Gemeindegliedern gewählte zum Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, 3. Synodale, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und nach Maßgabe des Absatzes 4 von den einzelnen Dienstbereichen im Kirchenkreis entsandt werden, 4. berufene Synodale nach Maßgabe des Absatzes 5, 5. bis zu zwei Jugendvertreter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Re- | <p>Klärungsbedarf: Sollen Mitarbeiter in Kirche und Diakonie über Nr. 2 Kreissynodale werden können?</p> <p>Nach Ansicht der AG KVerf bedarf die Frage, inwiefern Mitarbeiter in Kirche und Diakonie über Nr. 2 Kreissynodale werden können, der weiteren Diskussion. Vorgeschlagen wird, hierzu ein Votum des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen, sowie des Gemeinde- und Präsidialdezernates einzuholen und hierbei auch die Stellungnahmen Nr. 1 und 26 zu bewerten. Möglich ist, bei Nr. 2 anstelle von „kirchlichem Anstellungsverhältnis“ von einem „Anstellungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft“ zu sprechen und hierdurch auszudrücken, dass insofern nicht Mitarbeiter aus der Diakonie gemeint sind. Bei Nr. 3 gäbe es dann in Zusammenschau mit Abs. 4 keinen Ergänzungsbedarf, um die Entsendung aus dem diakonischen Bereich weiterhin zu ermöglichen. Bei Abs. 2 S. 2 wäre die Formulierung entsprechend anzupassen, um praktikabel zu bleiben. Auch bei Art. 45 Abs. 2 (Zusammensetzung des KKR) bestünde im Nachgang Diskussionsbedarf.</p> |

| Relevanter Abschnitt der Kirchenverfassung | Änderungsvorschläge ¹ |
|--|---|
| gelung.“ | Der RVA sieht hier keinen Änderungsbedarf, da neue Wertungswidersprüche entstehen könnten und das Verfahren zur Bildung der Kreissynode nicht verkompliziert werden soll. |
| „(6) ¹ Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt. ² Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden Stellvertreter entsandt, die in der dabei festgelegten Reihenfolge in die Kreissynode eintreten; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. ³ Ist kein Stellvertreter nach Satz 1 oder Satz 2 mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt.“ | Inhaltliche Änderung: Für die Hinzuberufungen und Jugendsynodalen in der Kreissynode sollen durch Ergänzung in Abs. 6 ebenfalls Stellvertreter gewählt werden können. |
| Artikel 42 Präsidium der Kreissynode. „(2) ¹ Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen und nimmt das Hausrecht wahr. ² Er wird bei seinen Aufgaben von seinen Stellvertretern unterstützt.“ | Redaktionell-klarstellende Änderung zur Stellvertretung des Präses: Anfügung eines Halbsatzes an S. 2 „die ihn im Verhinderungsfall vertreten.“, um damit die Vertretungsfunktion der Stellvertreter zu verdeutlichen. |
| Artikel 44 Aufgaben des Kreiskirchenrates. „(4) Der Kreiskirchenrat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Er besetzt die Stellen des Kirchenkreises. 2. Er spricht Beauftragungen für bestimmte Aufgabenbereiche aus. 3. Er spricht ehren- und nebenamtliche Beauftragungen für den Verdienstausgleich aus. ...“ | Inhaltliche Änderung: Möglichkeit von Stellenveränderungen durch den Kreiskirchenrat. Eine neue Nummer wird mit folgendem Inhalt ergänzt: „3a. Er beschließt über die Veränderungen von Stellen für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen, soweit ihm dies durch die Kreissynode übertragen wurde.“ Danach hat der KKR die Kompetenz Stellenveränderungen vorzunehmen. Die Kreissynode kann hierbei entscheiden, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der KKR hierzu bevollmächtigt wurde. |
| Artikel 45 Zusammensetzung des Kreiskirchenrates. „(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Superintendent als Vorsitzender, 2. der erste Stellvertreter des Superintendenten, 3. der Präses der Kreissynode, | Redaktionell-klarstellende Änderung bei Nr. 4: Statt „aus ihrer Mitte“ wird umformuliert zu „aus den Reihen ihrer ordentlichen Mitglieder“. Inhaltliche Änderung bei Nr. 5: Umformulierung von Nr. 5 in einen neuen Satz 2 „An den Sitzungen nehmen der zweite Stellvertreter des Superintendenten und der Leiter des Kreiskirchenamtes oder ein von ihm Beauftragter beratend mit Rede- und Antragsrecht teil.“ Entsprechend würde in Abs. 4 der 2. Sup-StV entfallen |

| Relevanter Abschnitt der Kirchenverfassung | Änderungsvorschläge ¹ |
|---|--|
| <p>4. vier bis zwölf Mitglieder, die von der Kreissynode aus ihrer Mitte zu wählen sind; darunter sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein,</p> <p>5. der Leiter des Kreiskirchenamtes oder ein von ihm Beauftragter als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht.“</p> | <p>können, dessen Teilnahme bisher eines gesonderten Beschlusses bedarf.</p> |
| <p>Artikel 46 Sitzungen des Kreiskirchenrates. „(3) Der Landesbischof, der Regionalbischof und vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte Vertreter können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen.“</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung: „beauftragter Vertreter“ wird zu „Beauftragter“</p> |
| <p>Artikel 48 Aufgaben des Superintendenten. (1) Der Superintendent hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>[...]</p> <p>4. Er führt die im Pfarrdienst tätigen sowie die vom Kirchenkreis angestellten hauptberuflichen Mitarbeiter ein und begleitet sie in ihrem Dienst...</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung in Nr. 4: Auch die Verabschiedung der entsprechenden Mitarbeiter soll zum Aufgabenkomplex des Superintendenten gehören.</p> <p>Bei Nr. 5 sollte im Sinne einer redaktionell-klarstellende Änderung statt „In den kirchengesetzlich geregelten Fällen“ besser von „Nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung“ gesprochen werden.</p> |
| <p>Artikel 55 Aufgaben der Landessynode. „(2) ¹Die Landessynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeskirchenrates, des Landesbischofs oder des Kollegiums des Landeskirchenamtes begründet ist. ²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>[...]</p> <p>8. Sie entsendet Mitglieder in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und bestimmt von diesen die Mitglieder der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, von denen ein Mitglied reformierten Bekenntnisses</p> | <p>Inhaltliche Änderung: Derzeit soll eines von zwei in die Vollkonferenz der UEK gewählten Mitglieder reformierten Bekenntnisses sein. Nach Ansicht der AG KVerf sollte in Nr. 8 bei der Entsendung in die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland das reformierte Bekenntnis nach Möglichkeit Berücksichtigung finden; eine Öffnung wird dahingehend vorgeschlagen, dass es für die Berücksichtigung ausreichend ist, wenn ein stellvertretendes Mitglied reformierten Bekenntnisses ist. Der RVA sieht keinen Grund für eine Änderung der Rechtslage, vielmehr könne es bei der derzeitige Soll-Vorschrift bleiben.</p> |

| Relevanter Abschnitt der Kirchenverfassung | Änderungsvorschläge ¹ |
|--|--|
| sein soll, und die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands... | |
| <p>Artikel 57 Zusammensetzung und Bildung der Landessynode. (1) Der Landessynode gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landesbischof und sein Stellvertreter, 2. der reformierte Senior, 3. der Präsident des Landeskirchenamtes, 4. der Leiter des Diakonischen Werkes, 5. der Präses der bisherigen Landessynode, 7. je Propstsprengel vier von gemeinsamen Wahlausschüssen der Kreissynoden gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sind, 8. je Propstsprengel ein Superintendent, 9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 10. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2, 11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder. | <p>Inhaltliche Änderung: Streichung Nr. 5 (Mitgliedschaft des Altpräses)</p> |
| <p>„(5) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 und Nr. 11 werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt beziehungsweise berufen, die in der dabei bestimmten Reihenfolge in die Landessynode eintreten.“</p> | <p>Inhaltliche Änderung: Die theologischen Fakultäten sollten zukünftig auch Stellvertreter für ihren Synodalen benennen können.</p> |
| <p>Artikel 59 Präsidium der Landessynode. ¹Die Landessynode wird von einem Präsidium geleitet. ²Es besteht aus dem Präses, zwei Stellvertretern</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung: In Satz 2 wird nach „Stellvertretern“ der Halbsatz eingefügt „die ihn im Verhinderungsfall vertreten,“. Hierdurch werden die Kompetenzen der Stellvertreter klargestellt.</p> |

| Relevanter Abschnitt der Kirchenverfassung | Änderungsvorschläge ¹ |
|---|---|
| und einem Schriftführer, die von der Landessynode auf ihrer ersten Tagung gewählt werden... | |
| <p>Artikel 62 Zusammensetzung des Landeskirchenrates. (1) Dem Landeskirchenrat gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landesbischof als Vorsitzender, 2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior, 3. der Präsident und die Dezernten des Landeskirchenamtes, 4. der Präses der Landessynode, 5. acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, 6. der Leiter des Diakonischen Werkes. | <p>Inhaltliche Änderung: Die Anzahl der synodalen Mitglieder im LKR nach Nr. 5 sollte auf zehn erhöht werden, darunter mindestens sieben Ehrenamtliche. Hierdurch wird der Landeskirchenrat um zwei Mitglieder vergrößert.</p> |
| <p>Artikel 64 Das Kollegium des Landeskirchenamtes. (2) [...] Die Dienstbezeichnungen sind »Präsidentin« beziehungsweise »Präsident« und »Oberkirchenrätin« beziehungsweise »Oberkirchenrat«.</p> | <p>Klärungsbedarf: Die AG KVerf schlägt eine Beratung über die Dienstbezeichnung der Dezernten oder die Streichung der Vorschrift (bei gleichzeitiger Regelung im Besoldungsausführungsgesetz) vor. Der RVA sieht hier keinen Änderungsbedarf.</p> |
| <p>Artikel 66 Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes des Landesbischofs und der Regionalbischöfe. „(2) Vor der Wahl des Landesbischofs und des ständigen Stellvertreters des Landesbischofs ist jeweils das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen.“</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung: Nach Ansicht der AG KVerf ist der Absatz entbehrlich und kann deshalb gestrichen werden. Die entsprechende Regelung im Bischofswahlgesetz genügt. Der RVA sieht keinen Änderungsbedarf.</p> |
| <p>Artikel 71 Vertretung des Landesbischofs. (1) ¹ Die Landessynode bestimmt auf Vorschlag des Landesbischofs einen der Regionalbischöfe mit Sitz im Freistaat Thüringen zum ständigen Stellvertreter des Landesbischofs. ² Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet</p> | <p>Inhaltliche Änderung: Ein Regionalbischof mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt wird zum zweiten ständigen Stellvertreter gewählt.</p> |

| Relevanter Abschnitt der Kirchenverfassung | Änderungsvorschläge ¹ |
|---|--|
| sein. ³ Artikel 70 Abs. 4 gilt für ihn entsprechend. | |
| (2) Die Vertretung des Landesbischofs bei gleichzeitiger Verhinderung des ständigen Stellvertreters wird durch die Regionalbischöfe in der Reihenfolge des Dienstalters wahrgenommen. | Redaktionell-klarstellende Änderung: Art. 71 Abs. 2 müsste als Folgeänderung zur Änderung in Art. 71 Abs. 1 angepasst werden: „Die Vertretung des Landesbischofs bei gleichzeitiger Verhinderung der ständigen Stellvertreters wird durch die Regionalbischöfe in der Reihenfolge des Dienstalters wahrgenommen.“ |
| (3) ¹ Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat bestimmte Aufgaben seines Dienstes widerruflich einzelnen Regionalbischöfen übertragen. ² Er kann insbesondere seinen ständigen Stellvertreter mit der Vertretung der Landeskirche bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und einen Regionalbischof mit der Vertretung der Landeskirche bei der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen. | Redaktionell-klarstellende Änderung: Art. 71 Abs. 3 S. 2 müsste als Folgeänderung zur Änderung in Art. 71 Abs. 1 angepasst werden: „ ² Er kann insbesondere seinen ständigen Stellvertreter mit der Vertretung der Landeskirche bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und einen Regionalbischof mit der Vertretung der Landeskirche bei der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen.“ |
| Artikel 72 Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischöfe. „(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben: ... 7. Sie halten Kontakt zu den Leitern und den Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter ihres Propstsprengels...“ | Inhaltliche Änderung: Streichung von Nr. 7. |
| Artikel 76 Der Superintendentenkonvent. Der Landesbischof ruft die Superintendenten mindestens einmal jährlich zur Aussprache über Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung zu einem Konvent zusammen, an dem die Regionalbischöfe, der reformierte Senior sowie der Präsident und die Dezernten des Landeskirchenamtes teilnehmen. | Redaktionell-klarstellende Änderung: Die Beratungsfunktion des Superintendenten sollte stärker deutlich werden, durch die Einbeziehung bei grundlegenden Regelungsvorhaben. „Der Landesbischof ruft die Superintendenten mindestens einmal jährlich zur Aussprache Beratung über Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung und über wichtige kirchliche Regelungsvorhaben zu einem Konvent zusammen, an dem die Regionalbischöfe, der reformierte Senior sowie der Präsident und die Dezernten des Landeskirchenamtes teilnehmen.“ |
| Artikel 77 Aufgaben und Handlungsfelder. (1) ¹ Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags unterhalten die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselb- | Redaktionell-klarstellende Änderung: Der Begriff „Handlungsfelder“ soll durch „Arbeitsfelder“ ersetzt werden. |

| Relevanter Abschnitt der Kirchenverfassung | Änderungsvorschläge ¹ |
|--|--|
| ständige Dienste, Einrichtungen und Werke. ² Darüber hinaus können rechtlich selbständige Arbeitsbereiche als kirchliche Einrichtungen und Werke anerkannt werden. ³ Sie sind ungeachtet ihrer Rechtsform Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche und an deren Auftrag und Ordnung gebunden. | |
| Artikel 78 Zusammenwirken der Dienste, Einrichtungen und Werke. „(3) ¹ Die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche bilden eine gemeinsame Konferenz, die der gegenseitigen Abstimmung und dem Erfahrungsaustausch dient. ² Die Konferenz tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. ³ Aufgrund von Vorschlägen der in ihr vertretenen Dienste, Einrichtungen und Werke unterbreitet sie dem Landeskirchenrat Vorschläge für die Hinzuberufung von Mitgliedern aus ihrer Mitte in die Landessynode.“ | Redaktionell-klarstellende Änderung: Empfohlen wird die Streichung des Absatzes und die Verankerung des Regelungsgehaltes auf Gesetzesebene im Werkegesetz. |
| Artikel 79 Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten. (2) Zum Austausch über grundsätzliche Fragen der Theologie, der kirchlichen Lehre, der theologischen Ausbildung und des kirchlichen Lebens kommen Vertreter des Landeskirchenrates und der Theologischen Fakultäten mindestens einmal im Jahr zusammen. | Redaktionell-klarstellende Änderung: Entsprechend der gelebten Wirklichkeit sollte „mindestens einmal im Jahr“ durch „regelmäßig“ ersetzt werden. |
| Artikel 81 Gesetzgebungsverfahren. (1) ¹ Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden. ² Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder. ³ Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind vor ihrer Einbringung dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen. | Klärungsbedarf: Eine Mindestunterstützerzahl wie auch das derzeitige Verfahren werden weiterhin für sinnvoll erachtet. Über die Höhe des zu fordernden Quorums ist zu diskutieren. Der RVA hält bspw. die Unterstützung durch acht Synodale für ausreichend. |
| Artikel 83 Zustimmung zu Kirchengesetzen kirchlicher Zusammenschlüsse und zu Verträgen. (1) ¹ Entwürfe zu Kirchengesetzen der kirchlichen Zusammenschlüsse, welche die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, hat das Kollegium des Landeskirchenamtes dem Landeskirchenrat vorzulegen. ² Erklärungen zu solchen Entwürfen soll das Kollegium des Landes- | Inhaltliche Änderung: Ersetzung in S. 2 von „zugestimmt hat“ durch „Gelegenheit zur Stellungnahme hatte“, damit die mitunter kurzen Stellungnahmefristen einhaltbar sind. Die Anregungen des Landeskirchenrates können verarbeitet werden. Die letztendliche (entsprechend angepasste) Stellungnahme von Seiten der EKM muss dann aber nicht nochmals dem Landeskirchenrat zur Zustimmung vorgelegt werden. Letzteres wäre im Rahmen der Stellungnahmefrist nämlich |

| Relevanter Abschnitt der Kirchenverfassung | Änderungsvorschläge ¹ |
|---|--|
| <p>kirchenamtes erst abgeben, wenn der Landeskirchenrat zugestimmt hat. ³ Entsprechendes gilt für Verträge und Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Staat, mit anderen Kirchen und mit kirchlichen Zusammenschlüssen.</p> | <p>nicht möglich.</p> |
| <p>Artikel 85 Grundsätze. (1) ¹ Das Vermögen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen und Werke dient ausschließlich der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. ² Im Sinne verantwortlicher Haushalterschaft ist auf einen solidarischen, sparsamen, wirtschaftlichen und transparenten Einsatz aller Mittel zu achten.</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung: In S. 2 wird nach „sparsamen,“ das Wort „nachhaltigen,“ angefügt.</p> |
| <p>Artikel 87 Haushalts- und Wirtschaftsführung. (2) ¹ Der Haushaltsplan der Landeskirche wird vom Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt und durch Haushaltsgesetz festgestellt. ² Zur Deckung des Finanzbedarfs darf nur im Ausnahmefall die Aufnahme von Krediten vorgesehen werden.</p> | <p>Redaktionell-klarstellende Änderung: Entsprechend der Verfassungsbegründung von 2008 soll in S. 2 vor „Finanzbedarfs“ das Wort „laufenden“ ergänzt werden.</p> |
| <p>Artikel 91 Leitungsorgane der Landeskirche [vor Konstituierung der I. Landessynode]...</p> | <p>Durch Zeitablauf gegenstandslose Regelung, die gestrichen werden kann.</p> |
| <p>Artikel 92 Leitungsorgane der Kirchengemeinden und Kirchenkreise [in den Vorgängerkirchen im Übergang zur EKM]...</p> | <p>Durch Zeitablauf gegenstandslose Regelung, die gestrichen werden kann.</p> |
| <p>Artikel 94 Sitz des Landeskirchenamtes [bis zum Umzug nach Erfurt]...</p> | <p>Durch Zeitablauf gegenstandslose Regelung, die gestrichen werden kann.</p> |